

# BERATUNGSSTANDARD

## Nachfolge-Rechtsberatung

GRÜNDUNG/  
NACHFOLGE

### Professionelle Beratung für Betriebsübergeber/innen und Betriebsübernehmer/innen

#### Ziel:

Unterstützung des Übergebers und Übernehmers bei der rechtlichen Vorbereitung einer gesicherten Betriebsnachfolge durch ein Beraterteam der WKOÖ.

#### Inhalt:

Persönliche Beratung zu den dabei üblicherweise relevanten Rechtsbereichen:

- Steuerrecht
- Pensions- und Sozialversicherungsrecht
- Gewerberecht
- Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- Mietrecht

Die Berater zeigen im Rahmen dieser Beratung Lösungsansätze auf.

#### Beratungskosten:

625,-- Euro (keine Umsatzsteuer)

#### Förderhöhe:

Vom Beratungshonorar (ohne Umsatzsteuer) wird maximal gefördert:

250,-- Euro durch Land OÖ

(Wirtschaftsressort)

250,-- Euro durch WKOÖ

#### Sonderregelungen:

Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission.



#### Förderrichtlinien:

Es gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und das „Programm zur Förderung von innovativen Beratungsmaßnahmen für die Themenbereiche „Betriebsgründung“, „Betriebsnachfolge“, „Innovation“ und „Umwelt““.

#### De-minimis-Regel:

Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen - können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,-- Euro (100.000,-- Euro im Straßen-güterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: 01/2016